Zeitschrift: Entretiens sur l'Antiquité classique
Herausgeber: Fondation Hardt pour l'étude de l'Antiquité classique
Band: 34 (1989)

Artikel: Staat, Kirche und Dynastie beim Tode Konstantins
Autor: Vittinghoff, Friedrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-660697

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I

FRIEDRICH VITTINGHOFF

STAAT, KIRCHE UND DYNASTIE BEIM TODE KONSTANTINS *

Karl Christ zum 65. Geburtstag

Wir kennen alle aus Ammian (XXI 10, 8) die diskriminierenden Vorwürfe Julians gegen Konstantin: *memoriam Constantini ut novatoris turbatorisque priscarum legum et moris antiquitus recepti vexavit* [...]. Die Anklage gegen den Neuerer und Unruhestifter richtete sich hier nicht nur gegen die Missachtung der altüberkommenen Götterkulte und die Zuwendung zum Gott der Christen, sicher das Grundübel in den Augen Julians, sondern allgemeiner gegen eine umstürzlerische Politik, die den geheiligten *mos maiorum* nicht mehr anerkannt habe. Denn der Kaiser beschuldigte im gleichen Zusammenhang (zu Unrecht) Konstantin, er habe als erster Barbaren bis zum (ordentlichen) Konsulat aufsteigen lassen [1].

* Quellenbelege und Literaturhinweise wurden nur sparsam hinzugefügt. Zur Einführung vgl. jetzt J. MARTIN, *Spätantike und Völkerwanderung* (München 1987), insb. Kap. II: «Grundprobleme und Tendenzen der Forschung», 143 ff.

[1] Vgl. dazu jetzt L. CRACCO RUGGINI, «Conservatism and Innovation in the Culture of the 4th/5th Century», in *NAC* 14 (1985), 287. Zu anderen Kritikpunkten vgl. J. VOGT, «Kaiser Julian über seinen Oheim Constantin d. Gr.», in *Historia* 4 (1955), 339-352 (Wiederabdruck in R. KLEIN (Hsg.), *Julian Apostata* (Darmstadt 1978), 222 ff.). E. PACK, *Städte und Steuern in der Politik Julians. Untersuchungen zu den Quellen eines Kaiserbildes* (Brüssel 1986), 24 ff., insbes. 31 ff.

Inwieweit aber war Konstantin auch ausserhalb des religionspolitischen Kurswechsels ein solcher 'Revolutionär'? In welcher Richtung hatte sich der römische Staat durch eine erstaunlich schnell vollzogene Symbiose mit den christlichen Kirchen in seinen Grundlagen gewandelt? [2]

Unstrittig war das Bekenntnis Konstantins zum Christentum, das über die Zwischenstufe des Solarkultes länger herangereift und sich im J. 312 entschieden hatte, die epochemachende geistige Revolution der Kaiserzeit. Es bedeutete eine der grössten politischen Leistungen des Kaisers, die Kirchen in das politische und soziale Gefüge des Weltreiches integriert zu haben, ohne dass seine Einheit daran zerbrach oder merklichen Schaden litt.

Die Religionsfrage war jedoch nur eines der bestimmenden Elemente konstantinischer Politik. Wir sind leicht in Gefahr, unter dem Eindruck der christlichen Überlieferung, vor allem der *Vita Constantini* Eusebs, die Gewichte zugunsten eines christlichen, heilig-frommen Kaisers zu verschieben. Auch die Aneignung der Demutssprache der kirchlichen Hierarchie durch Konstantin kann nicht vergessen lassen, mit welcher Härte, die man sogar jüngst als «Brutalität» in bestimmten Gesetzen hat wahrnehmen wollen [3], der kraftvolle und auf Selbstdarstellung bedachte Machtmensch gegen nächste Angehörige und Feinde vorgehen konnte.

Als Konstantin im J. 337 starb, hinterliess er seinen Nachfolgern ein Imperium Romanum in gesicherten Gren-

[2] Die mir gestellte Thematik sollte all das zusammenfassend darstellen, was «als Resultat der langen Regierungszeit Konstantins I. im Rahmen der römischen Kaisergeschichte angesehen werden kann». Die Finanz-, Währungs- und Wirtschaftspolitik wurde mit Rücksicht auf das Referat von L. Cracco Ruggini ausgeklammert.

[3] D. Liebs, «Unverhohlene Brutalität in den Gesetzen der ersten christlichen Kaiser», in *Römisches Recht in der europäischen Tradition*, hsg. von O. Behrends u.a. (Ebelsbach 1985), 92: «erstmals Orgien der Brutalität». Vgl. auch D. Grodzynski, in *Du châtiment dans la Cité. Supplices corporels et peine de mort dans le monde antique* (Paris 1984), 361 ff.

zen, die nur im Osten durch eine Aggression des Perserreiches in Richtung Armenien bedroht waren. Die lange gefährdete untere Donaufront war im letzten Jahrzehnt durch persönlich geführte Feldzüge gegen Westgoten, Sarmaten u. a. und durch häufige kaiserliche Präsenz in den Frontgebieten zu einer gewissen Ruhe gekommen. Vor allem das Foederatabkommen mit den Goten (im J. 332), die die römische Oberherrschaft anerkannten, Truppen und Geiseln gegen Subsidien stellten, hatte dazu beigetragen. Selbst Teile des südlichen Dakiens jenseits der Donau waren 328 erneut römisch besetzt worden.[4]

Die Armee blieb auch unter Konstantin, wie sich noch unmittelbar nach seinem Tode enthüllte, der entscheidende Machtträger. Sie hat sich jedoch seinem politischen Willen untergeordnet. Seine militärischen Erfolge und die seit 324 völlig unangefochtene Kaisermacht verdankte er nicht zuletzt auch der Neugliederung der systematisch ausgebauten Heeresverbände. Nach Ansätzen unter Gallienus und dann vor allem unter Diokletian hatte Konstantin aus kampfstarken, z. T. neuaufgestellten Truppeneinheiten, oft germanischer Rekrutierung, ein schnell bewegliches Interventionskorps als privilegierte Eingreifreserve geschaffen, die im Hinterland der entscheidenden Frontabschnitte konzentriert war — die *comitatenses* als 'Begleittruppe' des Kaisers, die im J. 325 zuerst erwähnt wird [5]. Dafür wurde die stationäre und an den Grenzen verteilte Limesmiliz (*limitanei* oder *ripenses*) zahlenmässig verkleinert [6].

[4] Vgl. T. D. Barnes, «The Victories of Constantine», in *ZPE* 20 (1976), 150 ff.; E. Demougeot, «Constantin et la Dacie», in *Crise et redressement dans les provinces européennes de l'Empire*, éd. par E. Frézouls (Strasbourg 1983), 108 ff.; B. Brockmeier, "Der Grosse Friede 332 n. Chr. Zur Aussenpolitik Konstantins des Grossen", in *BJb* 187 (1987), 79 f.

[5] *Codex Theodosianus* VII 20, 4.

[6] Vgl. zuletzt J.-M. Carrié, «L'esercito. Trasformazioni funzionali ed economie locali», in *Società romana e Impero tardoantico* I, hsg. von A. Giardina (Bari 1986), 457 f.

Die politische Bedeutung des Heeres musste jedoch zukünftig noch wachsen, weil Konstantin ihm, gegen Ende seiner Regierungszeit [7], in den beiden zentralen Heermeistern (*magister equitum* und *peditum*) eine eigene, rein militärische Führungsspitze gegeben hatte. Hiernach war die fast durchgängige Trennung von ziviler (administrativ-juridischer) und militärischer Gewalt, die Diokletian auf der Provinzebene systematisiert hatte (*praeses* — *dux*), bis zum Kaiserhof zuende geführt und der *praefectus praetorio* auf den immer noch umfassenden nichtmilitärischen Bereich eingeschränkt. Wahrscheinlich begann im Zusammenhang mit der neuen Kommandostruktur schon unter Konstantin der Prozess der Ausgliederung der Präfekten, die jedem der jungen Caesares, der Anwärter auf die kaiserliche Würde, in den ihnen zugewiesenen Hoheitsgebieten beigegeben waren, aus der kaiserlichen Zentrale und ihrer Umwandlung in die höchsten Funktionäre der Regionalverwaltung, so dass seit den Söhnen Konstantins der zivile Instanzenweg vom Provinzstatthalter über den Diözesenvikar zum *praefectus praetorio* und von dort notfalls zum 'Hof' oder in das häufig wechselnde kaiserliche Hauptquartier [8] verlief.

Auch hier im *comitatus*, der 'Begleitung' des Kaisers, hat Konstantin Änderungen vorgenommen, Ressorts umorganisiert, zusammengefasst und gestrafft oder auch nur umbenannt. Jedoch lässt sich oft nicht hinreichend sicher der Anteil Diokletians und anderer Mitglieder der Tetrarchie ermitteln, da die zufällige erstmalige Nennung eines Amtes in einem Kaisergesetz oder auf einer Inschrift nicht mit dem Zeitpunkt seiner Einrichtung identisch sein muss.

Eindeutig war jedoch Konstantins Bemühen, im kaiserlichen Verwaltungsdienst ein einheitliches Funktionärskorps zu schaffen, bei dem die traditionellen 'Standesunter-

[7] Vgl. A. DEMANDT, «Magister militum», in *RE* Suppl.-Bd. XII (1970), 562.

[8] Vgl. für Konstantin nur T. D. BARNES, *The New Empire of Diocletian and Constantine* (Cambridge, Mass. 1982), 71 ff.

schiede' zwischen Rittern und Senatoren weitgehend zurücktraten und durch eine hierarchische Gliederung nach Tätigkeiten und Rängen mit ihren entsprechenden Privilegien ersetzt wurden. Damit wurde die spätestens seit Diokletian bestehende Diskrepanz zwischen der nachwievor hohen sozialen Geltung von Senatoren und andererseits ihrer relativen politisch-administrativen Ohnmacht abgeschwächt. Konstantin hat nun den Trend, den wir in den Anfängen bei Gallienus, hier bedingt durch den staatlichen Notstand, in dem es in erster Linie auf soldatische Fähigkeiten ankam, dann konsequent bei Diokletian beobachten, auf Führungsposten der Reichsverwaltung, insbesondere auch auf neugeschaffenen, Männer des Ritterstandes zu berufen, durchbrochen, freilich weiterhin Senatoren aus dem Militärdienst ausgeschaltet. Dieser Wandel erfolgte langsam und pragmatisch. Zunehmend wurden *clarissimi* senatorischen Ranges wiederum stärker als Provinzstatthalter, vereinzelt auch als Diözesenvikare eingesetzt und ihnen darüber hinaus sogar die hohen römischen Präfekturen (*praefectus praetorio, annonae* und *vigilum*), die bisher immer als typisch ritterliche Ämter gegolten hatten, anvertraut.[9] Für das Jahr 335 lässt sich auch der erste senatorische Präfekt Ägyptens nachweisen [10].

[9] Vgl. dazu W. KUHOFF, *Studien zur zivilen senatorischen Laufbahn im 4. Jh. n. Chr. Ämter und Amtsinhaber in Clarissimat und Spektabilität* (Frankfurt/M. 1983). S. auch A. CHASTAGNOL, «La carrière sénatoriale du Bas-Empire (depuis Dioclétien)», in *Epigrafia e ordine senatorio* I (Roma 1982), 167 f.; Ders., «Constantin et le Sénat romain», in *Accademia Romanistica Constantiniana* (Perugia 1976), 53 ff.; übertrieben ist allerdings seine Auffassung, der Ritterstand habe so gut wie aufgehört zu existieren und sei fast ganz in dem *ordo senatorius* aufgegangen. Dagegen mit Recht C. LEPELLEY, «Fine dell'ordine equestre: Le tappe dell'unificazione della classe dirigente romana nel IV secolo», in *Società...* (s.o. Anm. 6), I 236 ff. Konstantin hat sogar als erster den *navicularii*, den für die *annona* tätigen Reedern, *dignitas equestris ordinis* zugesprochen (*CTh* XIII 5, 16).

[10] Vgl. aber die lückenhaften Fasten: *The Prosopography of the Later Roman Empire (PLRE)* I (Cambridge 1971), 1084.

Die senatorischen Funktionen waren aber in den meisten Fällen nicht mehr an eine vorherige Übernahme stadtrömischer Magistraturen gebunden und die Ämter von den Rangstufen des alten *cursus honorum* (Praetorier, Konsulare) weitgehend unabhängig. Der senatorische Rang, der Clarissimat, war automatisch an bestimmte als senatorisch gewertete Amtsstellungen gekoppelt, wobei für *homines novi* das bisherige Verfahren der Zuwahl (*adlectio inter consulares* oder *praetorios*) angewandt wurde. Da die Prätur als kostspieliges, rangniedriges stadtrömisches Amt schon mit 20 Jahren oder der Suffektkonsulat nur wenig später bekleidet wurden, bedeuteten diese 'Ranggruppen' etwas völlig anderes als früher. Blosse Standeszugehörigkeit brauchte aber nunmehr nicht zugleich mit einer zumindest zeitweiligen Anwesenheit in Rom und Teilnahme an Senatssitzungen identisch zu sein.

Die Übernahme von staatlichen Funktionen, die seit Diokletian oder schon früher Ritter eingenommen hatten, durch Senatoren und zugleich die verschwenderische Schenkung von Honorarwürden, die eine *dignitas senatoria* mit sich brachten (z.B. *ex praesidibus, ex comitibus* u.a.), hat den Kreis der *clarissimi* erheblich vergrössert. Ob jedoch ihre Zahl noch unter Konstantin von bisher ungefähr 600 auf etwa 2000, wie man für den römischen Senat im J. 358/9 unterstellen darf, gestiegen ist, bleibt ungewiss. Jedenfalls bekamen, wie nie zuvor, die lokalen städtischen Eliten und bewährte ritterliche Amtsträger eine Chance, in der politischen Prestigehierarchie senatorischen Rang zu gewinnen. Die meisten von ihnen lebten weiterhin im Genuss des Standestitels und seiner Privilegien in ihren Stadtgemeinden. In der Regel hatten sie vorher alle städtischen Ämter und Dienstleistungen (*honores et munera*) erfüllt und meist sogar kurzfristig eine oder auch mehrere senatorische Funktionen übernommen.[11]

[11] Vgl. insgesamt auch A. CHASTAGNOL, «La carrière sénatoriale...» (s. Anm. 9),

Konstantin hat vor 330 die Zahl der Senatoren durch die zusätzliche Einrichtung eines zweiten, rangniedrigeren Senats mit etwa 300 Mitgliedern in Konstantinopel noch einmal verstärkt und sie aus einigen Angehörigen des römischen Senats, aus Teilen der Kurie von Byzanz und aus griechisch-östlichen Stadtgemeinden rekrutiert und dadurch eine neue Möglichkeit gefunden, die Oberschichten des 324 gewonnenen Ostens durch Rangerhöhung und Ämtervergabe politisch zu integrieren. Denn trotz des wesentlich gestiegenen Bedarfs an senatorischen Führungskräften, zunächst im westlichen Herrschaftsbereich, erklärt dieser praktische Zwang wohl nicht allein die starke zahlenmässige Vermehrung. Der Bürgerkrieg mit Licinius und seine Folgen und auch der religionspolitische Kurswechsel mochten vielmehr empfehlen, soziopolitisch einflussreiche Honoratioren der Städte und bewährte Mitarbeiter des kaiserlichen Dienstes durch Rangerhöhung auszuzeichnen und durch neue staatliche Aufgaben politisch für sich zu engagieren.

Der Senatorenstand war durch diese Ausweitung ein anderer geworden und hatte seine alte Exklusivität verloren. Um aber nun trotz der grossen Zahl in neuer Form eine Differenzierung wiederherzustellen und einem kleinen Kreis ein besonderes Nahverhältnis zum Kaiser auszudrükken und ihm eine Legitimierung auch für gelegentliche kaiserliche Sonderaufgaben zu verleihen, hat Konstantin die alte Ehrenbezeichnung *comes* (Begleiter) zu einem durch kaiserliches Kodizill bestätigten Rangtitel gemacht und ihn in drei Stufen (*comes primi ordinis, secundi* und *tertii ordinis*) als Ehrung für *clarissimi* und — in dritter Ordnung — für wenige ritterliche Amtsträger (*perfectissimi*) verliehen.

Inflationär haben sich damals Titel, Ränge und blosse Honorarwürden ausgebreitet. Selbst das längst vergessene

167-194. H. LÖHKEN, *Ordines dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht* (Köln 1982), 117-134.

Rangprädikat *patricius*, dessen Träger an *dignitas* dem *praefectus praetorio* überlegen sein sollte, wurde wieder hervorgeholt.[12]

Die politisch-organisatorischen Reformen in der Regierung, Verwaltung und im Militär hatten weitwirkende Bedeutung und verraten eine erstaunliche politische Gestaltungsphantasie. Sie waren häufig durch Schwächen und Mängel des politischen Systems provoziert und oft nicht mehr als eine Stärkung und Fortentwicklung diokletianischer und tetrarchischer Ansätze, ohne insgesamt trotz aller Veränderungen eine revolutionäre Umkehr darzustellen. Unter den Voraussetzungen der spätrömischen Kaiserzeit mit ihren teilweise systembedingten 'Korruptionspraktiken' hatte Konstantin einen erneuerten und funktionsfähigen Staat hinterlassen.[13]

Es ist nun kaum wahrscheinlich, dass Konstantin Überlegungen anstellte, die verfestigte Staatsstruktur zu 'christianisieren' und sie andersartigen Anschauungen des Christentums anzupassen. Selbst Theologen und Bischöfen lagen solche Reformgedanken aus ihrer traditionellen Bereitschaft, die Ordnungen dieses Aeons hinzunehmen, gänzlich fern. Sie durften nur hoffen, dass der neue Glaube und sein unpolitisches Gebot der Nächstenliebe den Men-

[12] W. Ensslin, «Der konstantinische Patriziat und seine Bedeutung im 4. Jh.», in *Mélanges Bidez* (Bruxelles 1934), 363 ff. — der erste bekannte Patrizier war der Rhetor Flavius Optatus, der enge Beziehungen zum Kaiserhof hatte und ordentlicher Konsul i.J. 334 war, der zweite Julius Constantius, Konsul im folgenden Jahr. Ein anderer Halbbruder Konstantins, Dalmatius, durfte den altertümlichen Titel *censor* seit dem Jahr 333 führen, aus dem wir inhaltlich kaum Sicheres erschliessen können. Vgl. auch W. Ensslin, «Dalmatius Censor, der Halbbruder Konstantins I.», in *RhM* 78 (1929), 210 ff.

[13] Es ist hier nicht der Ort, sich mit dem tristen und fragwürdigen Negativbild des «konstantinischen Zwangsstaates» auseinanderzusetzen. (Vgl.nur die Bemerkungen und Literaturhinweise von E. Pack, *Städte und Steuern*... (s. Anm. 1), 40 f.). Seine an Diokletian anknüpfende Finanz- und Währungspolitik, die Einführung der bis ins 12. Jh. stabilen Goldmünze (*solidus*) und einer weniger bedeutsamen neuen Silberprägung (*siliqua*), hat zudem zum wirtschaftlichen Erholungsprozess des 4. Jh. beigetragen.

schen und seine zwischenmenschlichen Beziehungen und damit auch sein soziales und politisches Verhalten verändern würden. Konstantin hat auch dem hohen Funktionärskorps kein christliches Bekenntnis abverlangt, wie es Pauschalurteile christlicher Schriftsteller gerade für die Zeit seiner Alleinherrschaft behaupten oder auch nahelegen.[14] Wahrscheinlich gab es auch noch nicht genug 'qualifizierte' Christen, die im hohen Verwaltungsdienst hätten eingesetzt und befördert werden können. Immerhin hat der Kaiser durch die Berufung von einigen Christen in massgebliche Ämter für die Zukunft ein Zeichen gesetzt. Zweifellos galt es aber im kaiserlichen Verständnis als ein Vorzug, Christ zu sein. So hat Konstantin z.B. dem phrygischen 'Dorf' Orcistus, das auf dem Petitionswege versuchte, sein angeblich unrechtmässig verlorenes Stadtrecht (als Polis) wiederzugewinnen, u.a. mit dem sachfremden Hauptargument, alle Einwohner seien dort Christen, zurückgegeben.[15]

Wie das politische hierarchische Gefüge ist auch das gesellschaftliche, wenn man die neue, einer anderen Ebene zugehörige Stellung der Bischöfe und Kleriker nicht berücksichtigt, unangetastet geblieben. Nur ein Beispiel mag veranschaulichen, wie traditionell die soziale Schichtung der Untertanen bewertet wurde. Ehegemeinschaften zwischen freien Reichsbewohnern, die keinerlei Rang und Amtswürde (*dignitas*) hatten, und Sklavinnen seien zwar

[14] Vgl. R. v. HAEHLING, *Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reiches seit Constantins I. Alleinherrschaft bis zum Ende der theodosianischen Dynastie (324-450 bzw. 455 n. Chr.)* (Bonn 1978), bes. 513 ff. Das Belegmaterial ist allerdings spärlich und zu einem Vergleich Christen-Heiden in Prozentzahlen wenig geeignet.

[15] Vgl. F. VITTINGHOFF, «Die Struktur des spätantiken Stadt», in *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter,* hsg. von H. JANKUHN u.a., Abh. Akad. Göttingen 1979, 93 f. Vgl. jetzt Text und Kommentar bei A. CHASTAGNOL, «L'inscription constantinienne d'Orcistus», in *MEFRA* 93 (1981), 381 ff. Ähnliches gilt auch für Gaza in Palästina (Eus. *Vit. Const.* IV 38). Dazu C.A.M. GLUCKER, *The City of Gaza in the Roman and Byzantine Periods* (London 1987), 43; 75 ff.

nach dem Gesetz erlaubt, aber unwürdig.[16] Noch im Jahre 336 wurden der soziopolitischen 'Oberschicht' harte Sanktionen und der Makel der Infamie angedroht, wenn sie Söhne als legitim anerkannten, die von einer Sklavin oder einer Freigelassenen (gleichgültig, ob sie eine römische Bürgerin oder eine *Latina Iuniana* war) oder von einer Frau, die einen anrüchigen Beruf ausübte, wie z.B. als Schauspielerin, oder auch von niedriger Herkunft war, abstammten, wobei die Töchter solcher Frauen jeweilig eingeschlossen wurden.[17] Die Infamie traf aber nur Senatoren und Inhaber des ritterlichen Ranges der *perfectissimi*, dazu in den Stadtgemeinden die hohen Ranggruppen der Duoviralen, Quinquennalen und der Provinzialpriester. Mögen solche offiziellen Rangabstufungen zunächst nur für die Rechtsordnung gültig sein, so waren sie doch zugleich bedeutsame und unveränderte Indikatoren des sozialen Systems.

In einigen Rechtssätzen schlugen sich jedoch neue grundlegende christliche Moralanschauungen nieder. Sie betrafen indes fast nur die Familiengesetzgebung.

Die hohe Wertschätzung, die nunmehr heilige Jungfrauen, Asketen und Mönche und damit Ehelosigkeit und Virginität genossen, verlangte eine Aufhebung der Restriktionen, denen seit den augusteischen Ehegesetzen Unverheiratete und Kinderlose, Geschiedene, Witwen und Witwer unterworfen waren. Die Strafen gegen Ehebruch wurden verschärft, Mann und Frau wurden hierbei fast gleich behandelt, Ehescheidung und Wiederverheiratung erschwert, der Konkubinat eingeschränkt.[18]

[16] *CTh* XII 1, 6 (J. 319).

[17] *CTh* IV 6, 3.

[18] Vgl. A. EHRHARDT, «Constantins des Grossen Religionspolitik und Gesetzgebung», in *ZRG* 72 (1955), 127-190 (Wiederabdruck: H. KRAFT, Hsg., *Konstantin der Grosse* (Darmstadt 1974), 388 ff.). J. GAUDEMET, «Familie I. Familienrecht», in *RAC* 7 (1969), 319 ff.; 339 ff.; Ders., «Tendances nouvelles de la législation familiale au IVe siècle ap. J.-C.», in *Transformations et conflits au IVe siècle ap. J.-C.* (Bonn 1978), 187 ff.

Die römische 'Familie', die als Rechtsverband das ganze 'Hauswesen' einschloss und deren Ordnungsprinzipien den christlichen nur wenig entsprachen, wurde in ihrer Gesamtstruktur kaum abgewandelt, wenn auch die kaiserzeitlichen Tendenzen, die auf eine Schwächung der Gewalt des *pater familias* und eine 'Individualisierung' und grössere Selbständigkeit der Gewaltunterworfenen, vor allem der Frau und der Kinder, hinausliefen, einen kräftigen Schub bekamen.

Ausserhalb des Familienrechtes kann man verhältnismässig selten, zumindest bei methodisch behutsamer Interpretation, stärkere und vor allem eindeutige christliche Motive und Einflüsse in der Gesetzgebung Konstantins erkennen.[19]

Zweifellos aber hat der Kaiser in mehr symbolhaften Akten seine Hinwendung zum Christentum dokumentiert, indem er etwa die Kreuzigung als Strafform oder die Brandmarkung im Gesicht, dem «Ebenbild der göttlichen Schönheit», bei den zum Gladiatorenkampf Verurteilten verbot. Konstantin hat den Sonntag, den *dies solis*, in dem Christen den *sol salutis* wiedererkannten, zum staatlichen Feiertag, an dem bestimmte Arbeiten ruhten, erklärt, Herrschaftsembleme und Titulaturen ausgetauscht, die Strahlenkrone aus dem Kaiserbild entfernt, das *invictus* im Titel durch *victor* ersetzt, weil beides sichtbar an den vom Kaiser einst verehrten *sol* (*invictus*) erinnerte. Am Hofzeremoniell und der Repräsentation der absoluten Monarchie änderte sich im Grundsätzlichen nichts. Seit Diokletian[20] war die *adoratio*, die huldigende Begrüssung mit Kniefall und Kuss des Purpurgewandes die reglementierte offizielle Verkehrsform auch zwischen dem christlichen Kaiser und den hohen Amtsträgern. Ebenso wenig wurde der mit Edelsteinen

[19] Zur *audientia episcopalis, manumissio in ecclesia* u.a. vgl. unten S. 15-16.

[20] H. Löhken, *Ordines dignitatum* (s.o. Anm. 11), 49.

besetzte Ornat abgeschafft, ja der Kaiser schmückte sich und ausnahmsweise (wohl für festliche Gelegenheiten) die Caesares [21] seit dem Jahr 324 auf Münzen mit dem Diadem, das seit Alexander dem Grossen als das typische Königszeichen galt.

Konstantin blieb immer, jenseits seines persönlichen Bekenntnisses zum Gott der Christen, der römische Kaiser, der in einer langen festgeformten kaiserlichen Überlieferung stand. Denn in den religiösen und kirchenpolitischen Turbulenzen verfolgte er vorrangig und im staatlichen Interesse das Ziel, das aber für ihn zugleich ein Gebot des christlichen Glaubens geworden war, die Unruheherde zu beseitigen und die Einheit und den inneren Frieden in den Kirchen wiederherzustellen.

Die vielleicht zukunftsträchtigste Entscheidung neben der Einbindung des Christentums in den Staat war die Gründung von Konstantinopolis nicht nur als einer neuen Kaiserresidenz, wie es Nikomedia für Diokletian gewesen war, sondern zugleich als Hauptstadt des Ostens, als das 'zweite Rom'. Geopolitische, strategische und verkehrsmässige Gründe haben das alte Byzanz an der Schnittlinie von Europa und Asien in diesen neuen Rang erhoben. Die Konstantinsstadt sollte zwar ein vorwiegend christliches Gesicht zeigen. Aber die Tempel blieben erhalten und Astrologen und Priester führten überkommene Stadtgründungsriten durch. Andererseits wurde als Tag der Einweihung (*dedicatio*) der 11. Mai 330 gewählt, weil er der Festtag des Mocius, eines Märtyrers und Heiligen von Byzanz, war.[22]

Manches weist in Konstantinopel darauf hin, dass im Kaiser noch die alte römisch-griechische Vorstellungswelt

[21] P. M. Bruun (Hsg.), *The Roman Imperial Coinage* VII (1966), 44.

[22] T. D. Barnes, *Constantine and Eusebius* (Cambridge, Mass., 1981), 222.

und Symbolik lebendig waren und durchaus eine Koexistenz mit dem neuen Glauben eingehen konnten.[23]

Seine Repräsentanten waren nun die Bischöfe, die meist die Christen einer Stadtgemeinde (*polis, civitas*) als autonome Parochie-Diözese kirchlich betreuten. Im gesamten lateinischen Westen war der Canon 5 des Konzils von Nicäa (im J. 325), der davon ausging, die kirchliche Organisation an der staatlichen auszurichten und, wie schon weitgehend im Osten, eine Metropolitanordnung mit dem Bischof der Provinzhauptstadt an der Spitze und damit eine gewisse Hierarchisierung des Episkopats zu schaffen, kaum beachtet worden.[24] Die Sonderstellung von Alexandria, Antiochia und Rom sollte davon unberührt bleiben.

Es ist nun historisch erhellend, den üblichen Aspekt umzukehren und den Wandel zu beobachten, der sich in den Stadtgemeinden, also gleichsam vor Ort, durch die Kirchenpolitik Konstantins vollzog. Die Städte waren existenziell notwendige Bauglieder des Reiches, aber in der zentralistisch-bürokratischen Administration immer ein Fremdkörper gewesen, weil ihr Organisationsprinzip eine Selbstverwaltung unter statthalterlicher Kontrolle und vielfachen staatlichen Reglementierungen war.[25] Die Kurialen-Dekurionen waren wohl schon seit Diokletian [26] erblich

[23] Vgl. zu diesem Problem J. MARTIN, *Spätantike und Völkerwanderung* (München 1987), 149 f. G. DAGRON, *Naissance d'une capitale: Constantinople et ses institutions de 330 à 451* (Paris 1974), 32 ff.

[24] Vgl. C. VOGEL, «Circonscriptions ecclésiastiques et ressorts administratifs civils durant la première moitié du IVe siècle (du concile de Nicée, en 325, au concile d'Antioche, en 341)», in *La géographie administrative et politique d'Alexandre à Mahomet* (Leiden 1981), 273 ff.

[25] Gegen die Auffassung vom allgemeinen Niedergang der Städte, den Zusammenbruch der Selbstverwaltung und der Kurien vgl. F. VITTINGHOFF, «Epilog: Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung», in *Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und hohes Mittelalter*, *HZ*-Beiheft 7 (München 1982), 107-146.

[26] *Codex Iustinianus* XII 33, 2 — die Söhne waren mit einbezogen. H. J. HORSTKOTTE, *Die Theorie vom spätrömischen 'Zwangsstaat' und das Problem der 'Steuerhaftung'* (Königstein 1984), 104 ff.

mit ihrem Grundbesitz an die Kurie gebunden. Da die Ratsherren in der Honoratiorenverwaltung unentgeltlich Magistraturen (*honores*) und gewisse Dienstleistungen (*munera*) übernehmen mussten und andererseits diese vermögenden Bürger für die Umlage und den Einzug auch der staatlichen Steuern verantwortlich waren, musste es von elementarem Interesse sein, die Gebietskörperschaften funktionsfähig zu halten und jeweilig möglichst viele Bürger mit hinreichendem Besitz in die städtische Pflicht zu nehmen.

Umso überraschender wirkte es dann, dass Konstantin schon im März 313 die christlichen Kleriker *ab omnibus omnino muneribus* befreite.[27] Dazu zählten auch die *munera publica*, die begüterte Bürger über ihre Mitgliedschaft im *ordo decurionum* zu erbringen hatten.[28] Diese Rechtsvergünstigung der Kleriker ging weit über jenes Privileg hinaus, das bisher nichtchristliche Priester der offiziellen staatlichen und städtischen Kulte in den Stadtgemeinden — sie allein kann man mit den Klerikern vergleichen — beanspruchen konnten. Jedoch waren diese *flamines*, *pontifices* oder *sacerdotes* keine Berufspriester wie die Kleriker, auch wenn unter ihnen damals noch oft Presbyter und Diakone, sofern sie nicht in reichen Bischofsgemeinden Dienst taten, im Gewerbe oder Handel ihr Brot verdienten. Wahrscheinlich hat schon Konstantin, wie das aus dem späten 5. Jh. stammende syrisch-römische Gesetzbuch [29] behauptet und Konstantius zu bestätigen scheint [30], solchen Klerikern auch die alle fünf Jahre zu zahlende Gewerbesteuer (*collatio*

[27] Die Zeugnisse bei J. L. Maier, *Le dossier du Donatisme*, I: *Des origines à la mort de Constance II* (303-361) (Paris 1987), 142 ff.

[28] Vgl. auch W. Eck, «Der Einfluss der konstantinischen Wende auf die Auswahl der Bischöfe im 4. u. 5. Jh.», in *Chiron* 8 (1978), 581.

[29] *FIRA* II² p. 794 n° 117.

[30] *CTh* XVI 2, 14, 1.

lustralis) erlassen.[31] Die nichtchristlichen Priester aber waren städtische Honoratioren, die der Rat aus dem Kreise der Dekurionen ausgewählt hatte und denen nur deshalb bestimmte *munera* erlassen wurden, weil sie kultisch tätig sein mussten und hierbei tatsächliche finanzielle Aufwendungen zu machen hatten.

Die Klerikerfreistellung setzte Konstantin zugleich als politisches Mittel in der Auseinandersetzung mit den afrikanischen Donatisten ein. Denn das Privileg galt nur für katholische, nicht aber für häretische Kleriker.

Die Attraktivität dieses 'Standes' war indes, wohl auch durch die Immunitäten bedingt, so gross, dass der Kaiser gegen den Eintritt in den kirchlichen Dienst Rekrutierungsschranken für Dekurionen, ihre Söhne und allgemein vermögende Bürger errichten musste: «Die Reichen müssen die weltlichen Verpflichtungen (d.h. die *munera publica* der Kurialen) auf sich nehmen, die Armen durch den Reichtum der Kirchen unterhalten werden».[32] Im Konflikt zwischen den Interessen der Städte bzw. des Staates und der Kirchen, die Wert auf eine freie Auswahl von Klerikern aus den Reihen aller Gläubigen, insbesondere auch der Begüterten, legen mussten, entschied sich Konstantin für den Staat. Denn Kirchenpolitik blieb für ihn in die Reichspolitik eingebunden und ihr untergeordnet.

Der Kaiser hat jedoch viel dazu beigetragen, die Kleriker, vor allem die moralische Autorität des Bischofs und seine Stellung im städtischen Gemeinwesen, zu stärken. Ein ungewöhnlicher Vertrauensbeweis war das Privileg der umstrittenen *audientia episcopalis*, die Sanktionierung der bischöflichen Schiedsgerichtsbarkeit in zivilen Streitigkei-

[31] Dazu C. Dupont, «Les privilèges des clercs sous Constantin», in *RHE* 62 (1967), 742 ff.

[32] *CTh* XVI 2, 6. Vgl. XVI 2, 3. Die Datierung ist umstritten: K. L. Noethlichs, «Zur Einflussnahme des Staates auf die Entwicklung eines christlichen Klerikerstandes», in *JAC* 15 (1972), 136 ff. D. Liebs, «Privilegien und Ständezwang in den Gesetzen Konstantins», in *RIDA* 24 (1977), 346; 208.

ten, wie sie zwischen Christen innerkirchlich (nach Paulus, *1 Cor.* 6, 1) schon immer praktiziert worden war.[33] Das Gericht des Bischofs konnte wohl von Anfang an nur im Einverständnis der Prozessgegner angerufen werden und fällte rechtskräftige, inappellable Urteile, die staatliche Organe zu vollstrecken hatten.[34] Noch vor dem Jahre 316 hatte die Bischofsgemeinde das nunmehr staatlich anerkannte Sonderrecht erhalten, christliche Sklaven in erleichterter Rechtsform freizulassen, wenn der Herr vor versammelter Gemeinde und in der Regel in Gegenwart des Bischofs erklärte, seinem Sklaven die Freiheit geben zu wollen. Ein solcher Freigelassener gewann das volle römische Bürgerrecht und nicht den minderwertigen Rechtsstatus des Latinus Iunianus, wie sonst bei nicht rechtsförmlichen Manumissionen.[35] Die gleiche Rechtsvergünstigung, eigene Sklaven ebenso formlos zu Lebzeiten oder von Todes wegen mit der gleichen Rechtswirkung freizulassen, durften auch die Kleriker geniessen.[36] Offensichtlich entsprachen derartige Freilassungen den Wünschen der Christen. Konstantin hat jedoch an der juridischen Diskriminierung der Sklaven als Personenrechtskategorie so gut wie nichts geändert.

Im Jahre 321 durften die Kirchen, wie schon vorher vereinzelt als Privileg besondere Tempel, auch testamentarische Zuwendungen annehmen, wobei der mündlich geäusserte Wunsch ohne jede Rücksicht auf Familienange-

[33] Über die Datierung ins Jahr 318 (?): K. L. NOETHLICHS, «Materialien zum Bischofsbild aus den spätantiken Rechtsquellen», in *JAC* 16 (1973), 43; 32.

[34] Über die Kontroversen: W. SELB, «Episcopalis audientia von der Zeit Konstantins bis zur Novella XXXV Valentinians III.», in *ZRG* 84 (1967), 162 ff.; W. WALDSTEIN, «Zur Stellung der episcopalis audientia im spätrömischen Prozess», in *Festschrift M. Kaser* (München 1976), 533 ff.; E. HERRMANN, *Ecclesia in Re Publica* (Frankfurt/M. 1980), 207 ff.

[35] Vgl. insgesamt H. LANGENFELD, *Christianisierungspolitik und Sklavengesetzgebung der römischen Kaiser von Konstantin bis Theodosius II.* (Bonn 1977), 24 ff.

[36] *CTh* IV 7, 1, 1.

hörige ausreichend war.[37] Vor allem diese Legate, andere Schenkungen, Stiftungen und Erbschaften haben das Vermögen der Gemeinden, das der Bischof autonom verwaltete, geschaffen. Von seiner Höhe waren nicht nur die Entlohnung kirchlicher Amtsträger und Dienste, Gemeindebauten u.a.m. abhängig, sondern auch die karitative Arbeit, Armenfürsorge, Unterstützung und Betreuung der Hilfsbedürftigen, der Witwen und Waisen, der Kranken, Fremden, Bettler und Gefangenen.

Diese Caritas einer Glaubensgemeinschaft der Nächstenliebe war schon immer, mehr als der Kult, für Aussenstehende das eigentliche Kennzeichen der Christen gewesen. Zwar waren Spenden und Geschenke, die eine reiche städtische Elite als 'Bürgertugend' und oft als soziale Verpflichtung ansah, nichts Neues, aber ihrem Wesen nach etwas Grundverschiedenes.[38] Denn sie galten nicht 'den Armen', sondern der gesamten Bürgergemeinde und dienten dem soziopolitischen Prestige, der Selbstdarstellung und dem Ruhm des Spenders und seines Geschlechts und forderten den öffentlichen Dank heraus. Bei diesem 'Euergetismus' wusste immer die linke Hand, was die rechte tat. Die christliche Caritas dagegen wurde nicht nur von den Schenkungen 'der Reichen', sondern auch über Kollekten durch unzählige, auch kleinste mildtätige Gaben ärmerer Bürger finanziert.

Bedenkt man nun das Amtscharisma des Bischofs als Nachfolgers der Apostel, seine priesterlich-sakramentale Vollmacht mit der Verantwortung für das Seelenheil von der Taufe bis zur Exkommunikation, seine disziplinare Gewalt über die Kleriker und die Gläubigen, so erkennt man die neue Zeit.

[37] *CTh* XVI 2, 4.

[38] Vgl. P. VEYNE, *Le pain et le cirque. Sociologie historique d'un pluralisme politique* (Paris 1976), 51; C. LEPELLEY, *Les cités de l'Afrique romaine au Bas-Empire* I (Paris 1979), 376-388, bes. 382 ff.

Die Achtung, mit der Konstantin ihnen entgegentrat, seine Anrede der versammelten Bischöfe als 'Freunde und Brüder' [39], was sonst nur höchste Würdenträger hörten, oder das Aufgreifen des Namens Episkopos (κοινός) [40] — so verrät alles, in welchem Masse, vor allem durch die persönliche Anwesenheit beim Konzil von Nicäa, das Bischofsamt vom Kaiser aufgewertet wurde. Wenn er die Bischöfe im Anschluss an das grosse Konzil zur Feier seiner Vicennalien zu einem feierlichen Festessen einlud oder ihnen von Anfang an die Erlaubnis gab, zu den vom Kaiser einberufenen Synoden oder für Audienzen die kaiserliche Kurierpost zu benutzen, wofür sonst die *agentes in rebus* im allgemeinen nach strenger Auswahl nur den Spitzen der Verwaltung Bewilligungsscheine ausstellten, so konnte die kaiserlichen Absichten niemand mehr übersehen.

Was aber stellte schon ein Bischof als Berufspriester einer Christengemeinde dar im Vergleich zum römischen Kaiser, dem sich die Inhaber höchster Würden offiziell nur in der *adoratio* (s.o. S. 11-12) nähern durften! Die weit überwiegende Mehrheit der Städte zählte, das Territorium eingeschlossen, kaum mehr als 5000 bis 10 000 Bürger. Der Anteil der Christen war unter ihnen sehr unterschiedlich, im griechisch-hellenistischen Osten wesentlich grösser als im lateinischen Westen, wo sie in weiten Gebieten nur eine Minderheit oder kaum vertreten waren. Durch Konstantins 'Bekehrung' und seine christenfreundliche Politik stieg ihre Zahl jedoch rapide an, obwohl wir keine Zahlen nennen können.

[39] Eus. *Vit. Const.* III 12.

[40] Vgl. K. M. GIRARDET, «Das christliche Priestertum Konstantins d. Gr.», in *Chiron* 10 (1980), 569 ff.; E. JERG, *Vir venerabilis. Untersuchungen zur Titulatur der Bischöfe... als Beitrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung* (Wien 1970), 119; 150 ff.

In vielen Stadtgemeinden war der Bischof durch die kaiserlichen Gunstbezeugungen zu einer unübersehbaren sozialen Macht geworden. Die Kirche finanzierte sich grundsätzlich selbst, ohne von der Stadt oder vom Staat Zuschüsse zu erhalten. Konstantin hatte allerdings einzelnen Bischöfen für Kirchenbauten oder — in dieser Form erstmalig bei einem römischen Kaiser — zur Ausübung der Caritas öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt und seinen Amtsträgern entsprechende Instruktionen erteilt. Die Gläubigen einer Parochie feierten nach eigenem liturgischem Kalender ihre christlichen Feste im Gedenken an das Heilsgeschehen oder an bestimmte Märtyrer und waren alle der Disziplinargewalt ihrer Bischöfe unterworfen.

So lag das radikal Neue, das Konstantin für die spätantike Stadt anbahnte, in dem unverbundenen Nebeneinander der politisch-kommunalen und der anders geordneten bischöflichen Gemeinde. Diese bipolare Struktur verquickte sich allenfalls rein personal, sofern Mitglieder des Dekurionenrates Christen waren. Die Stadt, in der einst alle Bürger ihre Identität fanden, hatten nun mit der Kurie und der Kirche zwei Orientierungspunkte [41].

Es war ein ungeheures, revolutionäres Wagnis, sich als römischer Kaiser zum Gott der Christen zu bekennen, und gerade in dieser Religion die metaphysische Grundlage für die Einheit und innere Stabilität des Reiches zu suchen. Denn die neue christliche Anthropologie, die andersartigen sittlichen Grundwerte, ihr ambivalentes und mitunter sogar ablehnendes Verhältnis zu den Ordnungen dieser Welt, die sogar Asketen, Mönche u.a. zum Rückzug aus der Gesellschaft führen konnte, vor allem der Absolutheitsanspruch ihrer geoffenbarten Wahrheit schienen kaum einheitsstiftende Hoffnungen erfüllen zu können.

[41] Vgl. dazu auch C. LEPELLEY, *Les cités de l'Afrique romaine*... I (s. Anm. 38), 371 ff. (Kap. 8).

Sieht man einmal von den gesellschaftlich polarisierenden dogmatischen und kirchenpolitischen Kämpfen ab, so hat Konstantin meist ohne radikale Ungeduld die christlichen Kirchen in das Reich integriert und in aller Regel es vermieden, mit einem allzu lauten Machtwort in dogmatische Streitigkeiten einzugreifen und den Bischöfen als den theologischen Experten und den Synoden die Entscheidungsvollmacht der christlichen Lehrentwicklung überlassen. Darum erschien es ihm auch nicht als opportun, Bischöfe aus eigener Autorität abzusetzen.

Das hinderte ihn nicht, als oberster Richter in innerkirchlichen Disziplinarkonflikten aufzutreten, obwohl er als Ungetaufter kein formelles Glied der christlichen Kirche war. So hatte er sogar schon im Donatistenstreit eine Appellation gegen Urteilssprüche bischöflicher Gremien angenommen und noch 335 die feierliche Verurteilung des Athanasius durch die Synode von Tyrus annulliert.[42] Spätestens seit Nicäa war das Corpus Christianum sichtbar zu einer Kaiserkirche geworden. Der Kaiser hatte zu diesem Konzil eingeladen; im Kaiserpalast, nicht in einem kirchlichen Gebäude, kam man zusammen, rechtlich führte wohl der Kaiser den Vorsitz, nahm an den Verhandlungen teil und bezog auch offen in theologischen Streitfragen Stellung. Während üblicherweise kirchliche Synodalbriefe die Entscheidungen bekanntgaben, unterrichtete jetzt auch der Kaiser in persönlichen Schreiben jene Bischöfe, die nicht teilgenommen hatten, über das Konzil und insbesondere über das Osterfestdatum.

Im Streben nach Einheit und kirchenpolitischem Frieden kam es ihm, gleichsam nach den Spielregeln der Politik, auf einen Kompromiss der Kontrahenten an. Als dann Arius und zwei andere Bischöfe die Unterschrift in Nicäa

[42] Vgl. K. M. Girardet, *Kaisergericht und Bischofsgericht. Studien zu den Anfängen des Donatistenstreits (313-315) und zum Prozess des Athanasius von Alexandrien (328-346)* (Bonn 1975), 38; 73 f.

verweigerten, wurden sie nicht nur von der Synode exkommuniziert, sondern zusätzlich vom Kaiser verbannt, so dass hier beispielgebend kirchliche und weltliche Strafe zusammenfielen.

Wer nun bei einer Synode oder beim Urteilsspruch eines bischöflichen Gremiums unterlegen war, hatte nur noch die Möglichkeit, an den Kaiser zu appellieren, da die Kirche über keine zentrale Lenkungsinstanz verfügte. So wurde das Kaisertum zwangsläufig in die Konflikte um die Besetzung von Bischofsstühlen oder die innerkirchlichen Richtungskämpfe bischöflicher Gruppen, die mitunter zu Verdächtigungen und Verleumdungen griffen, gegen seinen Willen hineingezogen, so dass kirchliche Probleme allzu leicht politische auslösten, die einen Teil der staatlichen Kräfte beanspruchten und auf Dauer die kaiserliche Autorität verbrauchen mussten. Beim Tode Konstantins hatten sich äusserlich die dogmatischen und kirchenpolitischen Probleme beruhigt, aber die latenten Spannungen blieben. In Afrika war die Donatistenfrage seit 321 nur zurückgestellt, nicht gelöst worden.

In diesen ganzen Auseinandersetzungen ist auch einzelnen Repräsentanten der Kirche bewusst geworden, wie verhängnisvoll die Eingriffe Konstantins in die Synodalgerichtsbarkeit sein konnten, so dass die Synode von Antiochia im J. 328 [43] ein Verbot der Appellation an den Kaiser aussprach [44] — *quid est imperatori cum ecclesia?* [45] Konstantin würde eine solche Antithese kaum begriffen haben. Denn Staat und Religion gehörten nach dem Verständnis aller vorchristlichen Kaiser als eine Einheit zusammen. Schon der Kaisertitel nannte seit Augustus das Amt des *pontifex maximus* mit der Zuständigkeit für den gesam-

[43] Vgl. T. D. Barnes, «Emperor and Bishops, A. D. 324-344: Some Problems», in *AJAH* 3 (1978), 59.

[44] Dazu auch K. M. Girardet, «Appellatio», in *Historia* 23 (1974), 114.

[45] Optatus III 3 als Frage des Donatus.

ten sakralen Bereich und seine Kultdiener. Auch die Tetrarchen, die Jovier und Herculier, hatten ihre profane Herrschaft charismatisch überhöht.

Konstantin aber hat nie vergessen können, dass die meisten Untertanen, besonders im lateinischen Westen, noch nicht Christen waren, dass vor allem die wichtigen lokalen Eliten der Städte und wohl die Mehrheit im zentralen Regierungs- und Verwaltungsapparat und sicher im Militär [46] trotz allem Opportunismus und aller stillschweigenden Hinnahme nicht bereit waren, mit dem Kaiser die revolutionäre Umkehr zu vollziehen. Der Kaiser hat darum nicht als militanter Bilderstürmer den Befehl gegeben, Tempel und Altäre niederzureissen. Das geschah nur ausnahmsweise und moralisch motiviert im hellenistischen Osten bei einigen Kultstätten, in denen sexuelle Exzesse, rituelle Prostitution oder Inkubation stattfanden. Dafür aber erschwerte er vielen Kulten das Überleben, indem er ihre finanzielle Basis, das Tempelland, einzog, Kultobjekte, Gold, Silber und Edelsteine u.a. konfiszierte.[47] Viele christliche Gemeinden dagegen hat der Kaiser verschwenderisch beschenkt und für sie prachtvolle Kirchen bauen lassen.

Aber so sehr er auch für seinen neuen Gott eintrat, so hat er doch noch am Ende [48] aus dem sicheren Gefühl, warten zu können, der umbrischen Stadt Hispellum erlaubt, einen Tempel für sein Geschlecht, die *gens Flavia*, zu errichten, allerdings die Bedingung, die schriftlich niedergelegt werden sollte, daran geknüpft: "Das unserem Namen geweihte Gebäude darf nicht vom Trug anstecken-

[46] Vgl. dazu nur die Begrüssungsformel von Veteranen an den Kaiser im J. 326: *dii te nobis servent* (*CTh* VII 20, 2). Die Soldaten rekrutierten sich in der Regel aus dem weniger christianisierten platten Land der Grenzprovinzen oder aus nichtchristlichen Germanen.

[47] Eus. *Triac.* 8, 1 f.; *Vit. Const.* III 54, 4 f. — wohl mit starker Übertreibung.

[48] *ILS* 705. Vgl. J. Gascou, «Le rescrit d'Hispellum», in *MEFRA* 79 (1967), 651 ff. (zwischen dem 25. Dez. 333 und dem 18. Sept. 335).

den Aberglaubens befleckt werden". Hiermit dürfte wohl das blutige Opfer als Kernstück des Kaiserkultes verboten sein [49].

Während schon früh nach 312 im Westen der neuen flavischen Kaiserfamilie traditionelle kultische Ehren bezeugt wurden [50], hat Konstantin alle Bemühungen darauf gerichtet, das Kaisertum in seinem Hause zu vererben und eine flavische Dynastie aufzubauen. Das hatten so gut wie alle Kaiser mit unterschiedlichen Mitteln versucht. In der Theorie des tetrarchischen Systems Diokletians sollte aber das natürliche Erbrecht und damit eine dynastische Herrschaft aufgrund von Blutsverwandtschaft ausgeschaltet und durch Adoption das Vierkaiserkollegium ergänzt werden [51].

Diese kunstvolle Konstruktion hat Konstantin im J. 306 durch die Kaiserakklamation des britannischen Heeres nach dem Tode des Vaters zerschlagen. Er war der älteste Sohn des Konstantius, des seit 305 ranghöchsten Augustus. Er brachte so im Vergleich zu Diokletian andere, gleichsam dynastische Voraussetzungen für das Kaisertum mit. Im Jahre 310, nach dem Selbstmord Maximians, erfuhr die Öffentlichkeit aus Trier von einem gallischen Rhetor in Gegenwart Konstantins zusammen mit dem Wechsel des Schutz- und Leitgottes der herkulischen Dynastie und der Hinwendung zum *sol invictus* (*Apollo*), dass der Kaiser Claudius Gothicus (268-270) zu den Vorfahren Konstantins zähle und mithin ihm wie schon Konstantius das Kaisertum in rechtmässiger Erbfolge — *imperator es natus* — zuste-

[49] Zum generellen Opferverbot vgl. auch *CTh* XVI 10, 2 (J. 341).

[50] Vgl. nur Aur. Vict. *Caes.* 40, 28: *tum per Africam sacerdotium decretum Flaviae genti.*

[51] Vgl. dazu jetzt F. Kolb, *Diocletian und die erste Tetrarchie. Improvisation oder Experiment in der Organisation monarchischer Herrschaft* (Berlin 1987).

he [52]. Dieser neue Legitimierungsversuch [53] war für das konsequent dynastische Denken Konstantins symptomatisch.

Er hatte das Glück, vier Söhne als Garanten der Kontinuität des flavischen Kaiserhauses zu haben.[54] Sie wurden alle im Laufe der langen Regierungszeit als Kinder oder Jünglinge zu Caesares, d.h. zu Nachfolgern ernannt, zuerst im Jahre 317 der älteste, Crispus, Sohn der Konkubine Minervina (als νεανίας [55]), und gleichzeitig Konstantin, als er noch nicht einmal ein Jahr alt war, aus der 307 geschlossenen Ehe mit Fausta, der Tochter Maximians. Damals hat auch Licinius seinen zwanzig Monate alten Sohn in den gleichen Rang erhoben. Crispus, der Caesar, durfte schon 318 (dann später noch einmal 321 und 324) den ordentlichen Konsulat als eine der höchsten Ehren feiern und wurde dann, um sich bewähren und auszeichnen zu können, mit einem erfahrenen *praefectus praetorio* nach Gallien geschickt. Ohne das Todesurteil von Pola im J. 326 wäre Crispus zweifellos der erste Anwärter auf das konstantinische Kaisertum gewesen. Die Hoffnungen ruhten nunmehr auf den drei anderen Söhnen: Konstantin (Caesar seit 317), Konstantius (Caesar seit 324) und Konstans (Caesar seit 333) — aber der erstgeborene war beim Tode Konstantins erst gut zwanzig Jahre alt. Dementsprechend werden sie in der Reichsprägung zusammen mit dem Vater bei den ver-

[52] *Paneg. Lat.* VI (VII) 21, 3 ff. Im J. 307 hatte schon ein anderer Propagandist (*Paneg. Lat.* VII (VI) 5, 3) davon gesprochen, dass der Vater ihm die Herrschaftsgewalt durch den Tod hinterlassen habe. Für Eusebius (*Vit. Const.* I 21) war die Kaiserwürde sein kaiserliches Erbe.

[53] Vgl. dazu Kommemorativprägungen: *divo Claudio* z. J. 318, *RIC* VII 252 (Arles); VII 180 (Trier).

[54] Für die schwierigen Fragen der Chronologie vgl. T. D. Barnes, *The New Empire of Diocletian and Constantine* (Cambridge, Mass. 1982), 43 ff. und *passim*; R. Etienne, «La démographie des familles impériales et sénatoriales au IVe siècle ap. J.-C.», in *Transformations et conflits* (s.o. Anm. 18), 147 ff.

[55] Zosim. II 20.

schiedensten Gelegenheiten gross herausgestellt — u.a. als *salus et spes rei publicae* [56] — und das «Soldatengebet» [57], das sich angeblich an die Nichtchristen richtete [58], schliesst, am Schluss neben dem Vater die «gottgeliebten Söhne» ein. Das Heer und seine Führung waren an einer Stabilisierung der Kaisermacht im Hause Konstantins interessiert, weil sich dann die Nachfolge reibungslos vollziehen und sich das Charisma des siegreichen Kaisers vererben konnte. Darum hören wir auch zum ersten Mal von einem starken Widerspruch der Militärs, als Konstantin im Jahr 335 seinen Neffen Dalmatius, den Sohn eines Halbbruders, zum vierten Caesar erhob.[59] Dessen 15jähriger Bruder Hannibalianus wurde etwa gleichzeitig zum *rex regum et Ponticarum gentium* ernannt [60] und mit Konstantins ältester Tochter Konstantina, die nunmehr als einzige Frau der kaiserlichen Familie nach dem Tode der Fausta und Helena den Ehrentitel Augusta tragen durfte, verheiratet.[61] Hannibalianus wurde nicht die Caesarenwürde verliehen, sondern nur die Auszeichnung *nobilissimus*, die seit Septimius Severus alle Caesares titular führten, von Konstantin aber zu einem Ehrenprädikat für nächste Angehörige des Kaiserhauses gemacht wurde. [62]

Die Ehrung der beiden Söhne des Flavius Dalmatius, des Konsuln von 333, galt zugleich auch dem Vater als Dank für wichtige Dienste. Denn die beiden Halbbrüder

[56] P. M. Bruun (Hsg.), *RIC* VII (1966), 55.

[57] Eus. *Vit. Const.* IV 20.

[58] Vgl. auch E. Gabba, «I Cristiani nell' esercito Romano del quarto secolo dopo Cristo», in *Transformations et conflits* (s.o. Anm. 18), 46.

[59] Aur. Vict. *Caes.* 41, 15: *obsistentibus valide militaribus.*

[60] *Anon. Vales.* 35. Erläuternd: *Armeniam nationesque circumsocias:* Ps. Aur. Vict. *Epit.* 41, 20.

[61] Vgl. auch für das Folgende R. Klein, «Die Kämpfe um die Nachfolge nach dem Tode Constantins d. Gr.», in *ByzF* 6 (1979), 109.

[62] Nachweisbar auch für den 'Bruder' Iulius Constantius. Als *nobilissima femina*: Helena, Fausta, die eigene Schwester, Witwe des Licinius, Constantia.

aus der rechtmässigen Ehe des Konstantius mit der (Stief-?) tochter Maximians, Theodora, um derentwillen er sich von seiner Konkubine Helena, der Mutter Konstantins, trennen musste, lebten seit den dreissiger Jahren nach dem Tod der Kaisermutter und einer Aussöhnung am Hof und übten einen erheblichen Einfluss aus. Iulius Konstantius, Konsul 335 und *patricius*, durfte seine Tochter mit dem Caesar Konstantius vermählen, so dass die *gens Flavia* und ihre zwei Linien noch stärker durch verwandtschaftliche Bindungen zusammengehalten und die Trennung der Nachkommen der Theodora von jenen der Helena aufgehoben wurde.

Seine Mutter aber hatte Konstantin immer hoch geehrt, ihr nach Erringung der Alleinherrschaft die höchste Würde einer *Augusta* (wie auch seiner Frau Fausta) zugesprochen und für ihre Pilgerreise nach Palästina mit gewissen Vollmachten ausgestattet, um als kaiserliche Wohltäterin auftreten zu können.[63] Im J. 327 wurde ihr zu Ehren das bithynische Drepanum am Golf von Nikomedia als Helenopolis (wie das phönikische Gaza als Constantia nach der 'Schwester' des Kaisers) neugegründet.[64]

So war Konstantin in vielfacher Weise bemüht, den Glanz des kaiserlichen Hauses zu präsentieren. Durchgehend war seine dynastische Politik sichtbar. Trotzdem hatte

[63] Eus. *Vit. Const.* III 44.

[64] Irrigerweise wird öfters Drepanum als Geburtsstadt der Helena angegeben — so zuletzt wieder von T. D. Barnes, *Constantine and Eusebius* (s.o. Anm. 22), 3; 221. Vgl. auch R. Hanslik, in *Kl. Pauly* 2 (1967), 988. Helena fühlte sich vielmehr mit Drepanum über ihre Verehrung des Märtyrers Lucianus von Antiochia, des Lehrers von Arius und Eusebius von Nicomedia, der dort begraben war (Hier. *Vir. ill.* 77), verbunden (so eindeutig Philostorg. *HE* II 12; vgl. auch Hier. *Chron.* p. 231 Helm [z.J. 327], u.a.). Es ist sicher ebenso ein Irrtum, wenn T. D. Barnes von der Voraussetzung ausgeht, die Neugründung (7. Jan. 327: *Chron. Pasch.*) gelte dem Gedächtnis der toten Helena und müsse, da damals die Kaisermutter noch gelebt habe, auf 328 vordatiert werden, so dass ihr Tod vor dem 7. Jan. 328 anzusetzen sei (*The New Empire...* [s.o. Anm. 8], 9; *Constantine and Eusebius* [s.o. Anm. 22], 221).

die Nachfolgeordnung von 335 das Problem nicht gelöst: Der älteste Sohn Konstantin sollte in den westlichen Diözesen Gallien, Britannien und Spanien regieren, Konstantius in den östlichen, Konstans, der jüngste, in Italien, Illyricum und Afrika, Dalmatius, der Neffe, im unteren Donauraum, Makedonien und Thrakien. Da alle vier als Caesares untereinander gleichrangig und im Blick auf das Gesamtreich handlungsunfähig waren und niemand wegen ihres jugendlichen Alters — der älteste, Konstantin, zählte noch nicht 21 Jahre — von sich aus eine überragende Autorität beanspruchen konnte, stellte sich im Augenblick, da Konstantin am 22. Mai 337 starb und damit der einzige Augustus ausfiel, in einem politischen Vakuum die Machtfrage. In diesen Monaten der politischen Lähmung haben die militärischen Führer von Konstantinopel, der Beisetzungsstätte des Kaisers, über Kurierdienste «der Heere» die Initiative ergriffen und ihren Willen blutig durchgesetzt, dass «man keinen anderen als Kaiser der Römer anerkennen wolle als allein die Söhne (Konstantins)».[65] Die Machtkämpfe und Gruppenbildungen am Hofe bleiben in Einzelheiten undurchsichtig. Als der römische Senat erst am 9. Sept. 337 die drei Kaisersöhne zu *Augusti* proklamierte, waren die beiden Neffen, Dalmatius und Hannibalianus, die zwei Brüder Konstantins und höchste Würdenträger und Konsuln durch Mord beseitigt worden. Wie weit indes Konstantius, der allein nach Konstantinopel zur Begräbniszeremonie gekommen und der eigentliche Nutzniesser der Ausschaltung möglicher Rivalen war, hieran aktiv beteiligt war oder die Massaker nur hinnehmen musste, ist in der Forschung umstritten. [66]

[65] Eus. *Vit. Const.* IV 68.

[66] Vgl. dazu R. Klein, «Die Kämpfe...» (s.o. Anm. 61), 118 ff.; N. Aujoulat, «Eusébie, Hélène et Julien, II: Le témoignage des historiens», in *Byzantion* 53 (1983), 422 ff.

Konstantin hatte ausser der frühzeitigen Ernennung der vier Caesares keine Vorsorge für den Fall seines Todes getroffen. Nach Lage der Dinge hätte sie nur die Präsentation eines der jugendlichen Caesares als *senior Augustus* sein können. Ob eine solche Regelung von Dauer gewesen wäre, ist sehr fraglich.

Demgegenüber hatte der 'apostelgleiche' Kaiser seine Bestattung im Mausoleum der neuen Apostelkirche seit langem festgelegt. Sein Sarkophag sollte zu beiden Seiten von je sechs Kenotaphien der Apostel flankiert werden und eine Art ständigen Kultes erfahren.[67] Wenn hier «das Christliche in der Folie hellenistischer Frömmigkeit erscheint»[68], so dokumentieren die Konsekrationsmünzen für den Divus Constantinus in der alten Symbolik der Himmelfahrt mit der Quadriga, wobei Christen an die Entrückung des Propheten Elias denken mochten, die gleiche Verbindung christlicher und nichtchristlicher Vorstellungen.[69]

[67] Eus. *Vit. Const.* IV 60.

[68] P. Stockmeier, «Herrscherfrömmigkeit und Totenkult. Konstantins Apostelkirche und Antiochos' Hierothesion», in *Pietas. Festschr. B. Kötting, JAC* Ergänzungsbd. 8 (Münster 1980), 113.

[69] Vgl. auch S. Calderone, «Teologia politica, successione dinastica e consecratio in età costantiniana», in *Le culte des souverains dans l'Empire Romain,* Entretiens Hardt 19 (1973), 256 f.; 247 ff.

DISCUSSION

M. Barnes: The last years of Constantine are both obscure and puzzling in many ways. In particular, I am puzzled by Constantine's dynastic arrangements. On the one hand, he shows a marked attachment to the idea of a Tetrarchy, as he had, in any view, in negotiations with Licinius in 315/6, at a time when it seemed that Fausta might not produce any children (*Constantine and Eusebius* [1981], 66). On the other hand, he brings the family of Constantius and Theodora into prominence, with Flavius Dalmatius and Julius Constantius as consuls in 333 and 335 and Dalmatius' sons Dalmatius and Hannibalianus as, respectively, Caesar in 335 and *nobilissimus* and *rex regum*. He thereby introduced an element of dynastic rivalry and instability, of which he can hardly have been totally unaware. Of course, we need to take into account the fact that in 337, after settling the Danubian frontiers to his own satisfaction, Constantine intended to invade Persia in a war of conquest. Is it possible that he simply refused to contemplate the possibility of his own death? For it is indeniable that the political situation immediately after the death of Constantine was obviously instable.

M. Vittinghoff: Es ist in der Tat schwer verständlich, wie sich Konstantin bei der augenblicklichen Aufteilung des Reiches unter vier gleichrangige Caesares die Sukzession und die Herrschaftskontinuität gedacht hat. Entweder hat er den Ausgang des Perserkrieges vor einer endgültigen Lösung abwarten wollen, wobei dann der Tod ihn überrascht haben müsste, oder er hat die Dinge einfach laufen lassen.

In jedem Fall wäre es nicht leicht gewesen, für irgendeinen der noch jugendlichen Caesares eine Führungsautorität zu beanspruchen. Crispus wäre schon wegen des Altersunterschiedes und seiner militärischen Leistungen der einzige gewesen, der praktisch als Nachfolger hätte herausgestellt werden können, wenn er nicht schon im Jahr 326 von Konstantin zum Tode verurteilt worden wäre.

M. Barnes: One of our main difficulties in understanding the events of 337 is that almost all the sources which describe them were written after 340, when the political and dynastic situation was vastly different: there is, therefore, a great danger of unconscious anachronism.

M. Pietri: A l'exposé magistral du professeur Vittinghoff sur les constitutions constantiniennes, je souhaite simplement ajouter une glose en soulignant l'importance des réformes dans l'administration financière, en particulier pour les *Largesses*, et aussi dans une moindre mesure pour la *ratio privata*. Ainsi s'établit une modification sélective, centralisatrice pour le prélèvement des impôts, mais aussi dans l'administration des dépenses. Parallèlement, Constantin apporte des retouches décisives au système monétaire et on ne peut sous-estimer les conséquences économiques, plus encore sociales, qu'entraîne l'institution du *solidus*: on exigera bientôt le paiement en or des rentes foncières sur les domaines impériaux. Mais le propos de l'exposé était surtout de souligner *die konstantinische Wende* créée par une nouvelle politique à l'égard des Eglises. Je suis sûr, comme le montre très bien le prof. Vittinghoff, que Constantin jette les bases d'un système nouveau; mais il ne faut pas, je pense, surestimer l'importance, concrète, immédiate, de certaines dispositions, par exemple:

a) les lois sur l'*episcopalis audientia* ne créent pas aussitôt une procédure obligatoire à laquelle les chrétiens peuvent recourir. J'ajoute que nous avons peu de témoignages, à l'époque de Constantin, sur le fonctionnement effectif du système: le premier, à ma connaissance, vient peut-être du *Liber Pontificalis* dans la vie du pape Jules indiquant le rôle nouveau attribué aux *notarii* de l'Eglise romaine. N'importe, l'essentiel est que Constantin a donné à l'Eglise romaine une grande basilique où, pour la première fois, le peuple chrétien peut se réunir autour de l'évêque et qu'il a jeté les bases d'un droit nouveau pour les donations faites aux églises chrétiennes: *liber sit stilus* dit, pour ce genre d'opérations, l'une de ces lois (*CTh* XVI 2, 4; II 24, 1; Eus. *Vit. Const.* IV 25).

b) Par la suite, ce droit est surveillé et contrôlé (voir lois de Valentinien), comme si les successeurs de Constantin avaient souhaité rogner

sur une générosité initiale excessive: la remarque vaut, je crois, pour les immunités accordées aux clercs. Tout se passe comme si, dans les premières années de son règne, Constantin avait rêvé, dans l'élan d'une illusion lyrique, d'un empire chrétien: v. la loi d'assistance aux familles pauvres en Italie pour enrayer l'abandon des enfants et, du même Constantin, le repli sur des positions plus classiques (*CTh* XI 27, 1; en 331: V 9, 1).

M. Vittinghoff: Ich stimme Herrn Pietri zu, dass man die 'konstantinische Wende' in ihrer unmittelbaren, konkreten Auswirkung nicht überschätzen soll. Das trifft zweifellos auch für bischöfliche Privilegien wie die *audientia episcopalis* zu.

Trotzdem war m. E. das Nebeneinander von politisch-kommunaler und bischöflicher Gemeinde nicht eigentlich erst eine Erscheinung des 5. Jhdts. Vielmehr musste die bipolare Ausrichtung in manchen Stadtgemeinden viel stärker in einer Zeit empfunden werden, in der der Christianisierungsprozess noch nicht zu Ende gekommen und damit die personelle Identität der Mitglieder beider Organisationen noch nicht bestand. Die soziale Macht des Bischofs in vielen Städten konnte sich auch politisch ausserhalb der kommunalen Institutionen auswirken.

M. Dihle: Vielleicht kann man diesen Dissens damit erklären, dass hier dasselbe Phänomen von zwei Seiten her betrachtet wird. Mit der besonderen Auszeichnung des Bischofsamtes schuf Constantin die institutionellen Voraussetzungen für eine Bipolarität im Machtgefüge einer Stadtgemeinde. Die *tatsächlich* zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Stadt bestehenden Machtverhältnisse waren damit nicht notwendigerweise vorgegeben.

M. Vittinghoff: Die Rechtsvergünstigungen für die Kleriker, insbesondere die *audientia episcopalis*, haben in aller Regel zu einer gesellschaftlichen Aufwertung des Bischofsamtes geführt. Das zivile Schiedsgerichtsverfahren sollte m.E. Christen vor nichtchristlichen Richtern schützen und Schwächen der Rechtsprechung, in der es Minderbemittelte schwer hatten, sich gegen ökonomisch und soziopolitisch Stärkere,

deren Zeugnis im allgemeinen mehr Gewicht hatte, durchdurchzusetzten — Konstantin hat sicher nicht zufällig gegen die *potentes* gekämpft.

M. Pietri: Le professeur Vittinghoff a insisté sur le caractère pragmatique de la politique constantinienne: la remarque vaut au premier chef pour l'institution du *Reichskonzil* (comme disait Schwartz). La chose s'est faite sous la pression des circonstances: dans un premier temps, Constantin confie à Miltiade, l'évêque romain, le soin de juger la cause de Carthage. C'est l'échec, c'est-à-dire la résistance des donatistes (comme on dira), qui entraîne le prince à imaginer l'instance du concile d'Arles. On remarque que l'évêque romain (Silvestre, successeur de Miltiade) n'y participe pas: il se fait simplement représenter en déclarant qu'il doit rester auprès de Pierre et de Paul. Cette attitude, qui sera constamment celle des évêques romains, à Nicée, à Constantinople, à Ephèse, à Chalcédoine, traduit bien une réticence fondamentale: l'évêque romain se réfère à une autre conception de l'unité ecclésiale et des procédures nécessaires pour l'unité. L'évêque du siège apostolique (comme on dit à partir du IVe s., du pape) a une charge particulière, au moins pour l'Occident, celle d'être au centre de ce *commercium formatorum*, l'échange des lettres de communion par lesquelles s'établit l'unité de l'Eglise. Cette responsabilité, ce droit et le devoir de parler le premier lui viennent de toute une ecclésiologie qui privilégie le siège dépendant plus directement d'une tradition apostolique, l'enseignement de Pierre et de Paul. C'est à ce titre qu'il doit parler en premier pour dire ce qui établit l'unité de l'Eglise dans la même foi. Le système constantinien contredit, comme l'explique l'évêque romain Jules aux Eusébiens en 340, le fonctionnement ancien des procédures unitaires. Constantin établit un système qui accommode la géographie de l'unité ecclésiale aux circonscriptions politiques: et ce système a toujours soulevé les réticences de l'Eglise romaine.

M. Barnes: I wish to object to the constant and unreflecting use of the term *Reichskonzilien*. In the case of Constantine, it seems often to be based on the assumption that Nicaea was the only council of bishops which Constantine attended—and sometimes on the still more erroneous

assumption that he presided at that council. In fact, Constantine attended not only the council of Nicaea in 325, but also the councils of Arles in 314, Nicomedia in the winter of 327/8 and Constantinople in the summer of 336. More important, the status of these councils did not depend, in the eyes of contemporary Christians, on the presence of the emperor, but on the prestige and expertise of the bishops who framed their decisions, and even on the decisions themselves. Despite the authority of Constantine, the decisions of the councils of Nicomedia, which readmitted Arius to communion, and of Constantinople, which deposed Marcellus of Ancyra, had no lasting validity.

M. Vittinghoff: Die kaiserliche Initiative, ein 'ökumenisches Konzil' in der Form von Nicaea einzuberufen, entsprach zwar kaum dem bisherigen Selbstverständnis der Kirchen. Aber sie hatten nun einmal keine zentrale Entscheidungsinstanz und kannten in der Regel allenfalls Provinzsynoden (Ausnahmen waren natürlich Rom, Alexandria, Antiochia). Aber selbst diese waren überall dort, wie im allgemeinen im lateinischen Westen, wo sich die vorgesehene Metropolitanordnung von Nicaea noch nicht durchgesetzt hatte, schwierig zu organisieren. Bei den östlichen dogmatischen und kirchenpolitischen Turbulenzen im arianischen Konflikt hatte nur der Kaiser die Möglichkeit, die Bischöfe der verschiedenen Provinzen zusammenzuführen, um zu versuchen, zu einer verbindlichen, einheitlichen Meinung zu kommen.

M. Dihle: Bedeutet es nicht doch etwas Neues, dass der Kaiser als Teilnehmer eines Konzils wie ein Bischof am Entscheidungsprozess in Glaubensfragen und kirchlichen Angelegenheiten teilnimmt, also nicht nur die Staatsmacht zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse zur Verfügung stellt? Sogar Lucifer von Calaris billigt dem vom ihm bekämpften Kaiser eine Zuständigkeit in diesem Sinne zu (*Athan.* I 7).

M. Barnes: I simply do not believe that Athanasius or Lucifer accepted the right of the emperor to intervene in Church affairs—except on his own side. However, to prove that assertion involves considering some difficult as well as tendentious texts: for the present, on Lucifer

and Osius of Corduba, let me refer to the discussion of K. M. Girardet, in *Historia* 26 (1977), 95-128.

M. Dihle: Franz Wieacker hat wohl zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass unbeschadet der Fortsetzung des diocletianischen Reformwerkes durch Constantin, die sich in vielen Einzelheiten nachweisen lässt, doch ein wichtiger Unterschied besteht. Diocletian stützt sich mit Vorliebe auf geschulte Juristen, Constantin auf rhetorisch gebildete Mitarbeiter, was aus Gesetzestexten u. dgl. hervorgeht, infolgedessen kommen zur Zeit Constantins immer wieder Vulgärmeinungen und -empfindungen in den Rechtsquellen zur Geltung. Kann man mit diesem Zug constantinischer Politik auch seine Hinwendung zum Christentum in Zusammenhang bringen, insofern christliche Auffassungen für den 'Zeitgeist' besonders charakteristisch waren?

M. Vittinghoff: Die Tatsache der weitschweifigen, rhetorisch gefärbten Argumentationen in den Gesetzestexten Konstantins ist unverkennbar. Gemeinplätze und für jeden verständliche Gefühlsäusserungen sind damit verbunden. Ob man damit die Hinwendung zum Christentum in Zusammenhang bringen kann, ist schwer zu sagen. Aber die Neigung des Kaisers, sich gerade solche Mitarbeiter auszusuchen, dürfte die Durchsetzung christlicher Gedanken erleichtert haben.